

## SATZUNG DER STIFTUNG DATENSCHUTZ

### Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stiftung Datenschutz.....	1
§ 1: Name, Rechtsform und Sitz.....	1
§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3: Vermögen.....	2
§ 4: Organe der Stiftung.....	3
§ 5: Vorstand.....	3
§ 6: Bestellung und Abberufung des Vorstandes.....	4
§ 7: Verwaltungsrat.....	4
§ 8: Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats.....	5
§ 9: Beschlussfassung des Verwaltungsrates.....	5
§ 10: Beirat.....	6
§ 11: Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.....	6
§ 12: Beschlussfassung des Beirates.....	8
§ 13: Verschwiegenheit.....	9
§ 14: Rechte der Stifterin.....	10
§ 15: Geschäftsjahr.....	10
§ 16: Wirtschaftsplan.....	10
§ 17: Jahresabschluss.....	11
§ 18: Änderung der Satzung.....	12
§ 19: Aufhebung der Stiftung.....	12
§ 20: Stiftungsaufsicht.....	13

### § 1: Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Datenschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leipzig.
- (3) Stifterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister oder die Bundesministerin der Justiz.

### § 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Belange des Datenschutzes zu fördern, insbesondere durch

- a. Verbreitung von Informationen über datenschutzrechtliche Vorschriften,
- b. Förderung des Diskurses zum Datenschutz,
- c. Förderung der Datenschutzzertifizierung.

Die Aufgabe nach Buchstabe c) umfasst die Entwicklung von Kriterienkatalogen und Zertifikaten/Logos einschließlich eines Verfahrens für die Vergabe durch Dritte. Dieser Bereich dient unter dem Aspekt der Mittelbeschaffung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Volks- und Berufsbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung kann i.S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung ihre Mittel in Teilen einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Die institutionelle Förderung Dritter ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen im Bereich des Datenschutzes zusammenarbeiten und Erfahrungen und Arbeitsergebnisse austauschen. Sie kann die Mitgliedschaft in Vereinigungen solcher Institutionen erwerben.

### § 3: Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wurde aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt und betrug im Zeitpunkt der Errichtung zehn Millionen Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf durch Zustiftungen, auch aus dem Bundeshaushalt, erhöht werden. Die Stiftung darf Zuwendungen, Zustiftungen und Spenden Dritter annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit ihrer Arbeit nicht gefährdet wird.
- (4) Die Bildung von Rücklagen aus Spenden und aus Erträgen des Stiftungsvermögens ist zulässig, sofern hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

Die Stiftung darf auch Mittel der freien Rücklage (gebildet nach § 62 Abgabenordnung) dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen oder zu gewähren. Sie darf keine Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen übernehmen.

(6) Die Stiftung darf ihre Untersuchungsergebnisse, Erkenntnisse und Informationen sowie die Lizenzierung von Prüfparametern verwerten.

## § 4: Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- der Vorstand (§§ 5, 6),
- der Verwaltungsrat (§§ 7, 8, 9),
- der Beirat (§§ 10, 11, 12).

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## § 5: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:

- a. die Festlegung der strategischen Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
- b. Stiftungsvorhaben, die ein vom Verwaltungsrat festzulegendes Finanzvolumen übersteigen,
- c. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen,
- d. Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e. die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Beirat Arbeitsgruppen aus Fachleuten einrichten, die die Stiftung bei der Erfüllung der Stiftungszwecke unterstützen. In den Arbeitsgruppen müssen alle für das jeweilige Thema relevanten Kenntnisse aus Technik, Bildung, Recht, Wirtschaft, Datenschutz und Verbraucherschutz vertreten sein. Nach Möglichkeit sollen auch unabhängige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, beteiligt werden.

(4) Der Vorstand legt der Stifterin jährlich einen unterzeichneten Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.

(5) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Für die Reise- und Umzugskosten sowie für das Trennungsgeld finden die für Bundesbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorstand darf eine Nebentätigkeit nur dann ausüben, wenn der Verwaltungsrat schriftlich eingewilligt hat. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist der Stifterin mitzuteilen. Schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit soll der Verwaltungsrat die Einwilligung nur versagen, wenn die Tätigkeit der Stiftung Nachteile bringen kann oder einen Umfang annimmt, der die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Tätigkeit gefährdet. Der Verwaltungsrat kann die Einwilligung zu Nebentätigkeiten widerrufen, bei schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit nur dann, wenn Gründe vorliegen, die den Verwaltungsrat berechtigen würden, seine Einwilligung zu solcher Tätigkeit zu versagen.

## § 6: Bestellung und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen des Vorstandes für jeweils höchstens fünf Jahre sind zulässig.

(2) Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der vom Vorstand verschuldete Eintritt von Umständen, durch die der Fortbestand der Stiftung gefährdet wird. Die Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, bestellt der Verwaltungsrat unverzüglich einen neuen Vorstand.

(4) Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Stifterin.

## § 7: Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Dazu kann er den Vorstand jederzeit zum Bericht auffordern und sich über die Angelegenheiten der Stiftung selbst unterrichten, insbesondere alle Unterlagen der Stiftung jederzeit einsehen und sich daraus Auszüge anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Dem Bund stehen die Befugnisse nach § 104 Absatz 1 Nr. 4 Bundeshaushaltsordnung zu.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8: Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen die Stifterin zwei auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz, eines auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, eines auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und eines auf Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren beruft. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Personen sein, die die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Insbesondere muss gesichert sein, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind. Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf für die Verwirklichung des Stiftungszwecks wesentlichen Sachgebieten besitzen.

(3) Frühere Vorstände können nicht Mitglied im Verwaltungsrat werden.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet aus, wenn es von der Stifterin wegen eines wichtigen Grundes abberufen wird. Dem Verwaltungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung nur bis zum Ablauf der Amtszeit aller übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## § 9: Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen. In diesem Fall fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist in allen Fällen nur beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus den vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagenen Mitgliedern den Vorsitz und aus seiner Mitte dessen Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung und bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ernennt die Stifterin Vorsitz und Stellvertretung. Eine Wahl im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle von Stimmgleichheit; ist er verhindert, nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

(5) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich in Präsenz oder online. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Vorstand teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(6) Zur konstituierenden Sitzung eines neu berufenen Verwaltungsrates lädt die Stifterin ein, bestimmt die Tagesordnung, eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden.

## § 10: Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks und hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge für Vorhaben und ihre Durchführung zu machen.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11: Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt:

- a. ein Mitglied auf Vorschlag der Innenministerkonferenz der Länder,
- b. ein Mitglied auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz der Länder,
- c. ein Mitglied auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.,
- d. ein Mitglied auf Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
- e. ein Mitglied auf Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins e.V.,
- f. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- g. ein Mitglied auf Vorschlag der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- h. ein Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder,
- i. ein Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.,
- j. ein Mitglied auf Vorschlag des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V.,
- k. ein Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Industrie- und Handelskammer,

- l. ein Mitglied auf Vorschlag des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
- m. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken e.V.,
- n. ein Mitglied auf Vorschlag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,
- o. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.,
- p. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. und des Handelsverbandes Deutschland e.V.,
- q. ein Mitglied auf Vorschlag des Bitkom e.V.,
- r. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandes der Handelsauskunfteien e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.,
- s. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. und des Deutschen Dialogmarketing Verbandes e.V.,
- t. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
- u. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag des Verbandes der TÜV e.V. und des Verbandes akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V.,
- v. ein Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.,
- w. ein Mitglied auf Vorschlag der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt,
- x. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement gGmbH,
- y. ein Mitglied auf Vorschlag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, vertreten durch den Deutschen Spendenrat e.V.
- z. ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen und Religionsverbände mit bundesweiter Verwaltungsstruktur, die für ihre Mitglieder ein eigenes Datenschutzrecht besitzen.

Darüber hinaus benennt der Deutsche Bundestag bis zu neun Mitglieder, wobei die Anzahl der aus der Mitte des Bundestages zu benennenden Mitglieder die kleinstmögliche ist, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse möglichst gewahrt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Abberufung eines Mitglieds des Beirats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorschlagsberechtigten nach Anhörung des Beiratsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung durch die entsendende Einrichtung nur bis zum Ablauf der Amtszeit aller übrigen Mitglieder des Beirats.

(4) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es aus der entsendenden Einrichtung oder aus einer durch die entsendende Einrichtung vertretenen Organisation ausscheidet. Es scheidet auch aus, wenn die entsendende Einrichtung nicht mehr besteht.

## § 12: Beschlussfassung des Beirats

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Beirat kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen, wenn dem nicht die Mehrheit der Mitglieder des Beirats widerspricht. Schriftliche oder elektronische Beschlüsse fasst der Beirat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Beirats. Der Beirat ist in allen Fällen nur beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

(2) Der Beirat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Beirats. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder des Beirats. Kommt eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit; ist er verhindert, nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr. Der Vorsitzende führt etwa erforderlichen Schriftwechsel mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rederecht teilzunehmen, soweit dieser nicht im Einzelfall anders beschließt.

(4) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich in Präsenz oder online. Der Beirat ist einzuberufen, wenn die Stifterin oder der Vorstand oder der Verwaltungsrat oder mindestens sechs Mitglieder des Beirats unter schriftlicher Angabe von Gründen dies beantragen. An den Sitzungen des Beirats können der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Rederecht teilnehmen. Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirats einen nicht stimmberechtigten Vertreter mit Rederecht zu entsenden.

(5) Zur konstituierenden Sitzung eines neu berufenen Beirats lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein. Er bestimmt für die Sitzung die Tagesordnung, eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden des Beirates. Ist er verhindert, nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

(6) Der Vorstand hat den Beirat schriftlich mindestens einundzwanzig Kalendertage vor einer Sitzung über wesentliche Vorhaben zu unterrichten, die die Stiftung allein oder zusammen mit anderen Institutionen durchzuführen beabsichtigt. Der Beirat kann gegen die Durchführung eines solchen Vorhabens in der Sitzung Widerspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorstand das Vorhaben in einer weiteren Sitzung des Beirats erneut zur Beratung stellen. Wenn dann drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder des Beirats gegen das Vorhaben schriftlich begründeten Widerspruch erheben, darf der Vorstand das Vorhaben nur verwirklichen, wenn der Verwaltungsrat dem einstimmig seine Zustimmung erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung über einzelne Vorhaben durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Dieses Verfahren ist genehmigt, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Beirats innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zugestimmt hat. Im Fall der schriftlichen Abstimmung gilt das Vorhaben als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb der genannten Frist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen widersprochen worden ist. Hat der Beirat dem schriftlichen Verfahren nicht zugestimmt oder dem Vorhaben im Rahmen der schriftlichen Abstimmung widersprochen, so kann der Vorstand es bei der nächsten Sitzung erneut behandeln lassen.

(7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats von einer Unterrichtung des Beirats gemäß Absatz 6 ausnahmsweise absehen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Objektivität und Richtigkeit der Ergebnisse beeinträchtigt werden. Die Unterrichtung des Beirats ist unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe nachzuholen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 6 von Satz 2 an entsprechend.

### § 13: Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben über ihnen in dieser Eigenschaft zugehende vertrauliche Informationen, insbesondere über Vorhaben der Stiftung, bis zur Freigabe durch den Vorstand jederzeit Stillschweigen zu bewahren, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahme erforderlich machen.

Die Mitglieder des Beirats dürfen sich hinsichtlich der ihnen zugehenden vertraulichen Informationen mit Sachverständigen beraten, soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung erforderlich ist. Auch dürfen sie Informationen über die Arbeit der Stiftung mit den sie entsendenden Einrichtungen teilen und erörtern, außer der Vorstand nimmt einzelne Informationen von dieser Möglichkeit aus.

(2) Mit den vom Beirat beigezogenen Sachverständigen und allen sonst beteiligten Dritten ist die Verschwiegenheitspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1 vertraglich zu vereinbaren. Den Beschäftigten der Stiftung ist sie in den Arbeitsverträgen aufzuerlegen.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht können, im Falle vorsätzlichen oder wiederholt grob fahrlässigen Handelns müssen, mit sofortiger Wirkung abberufen werden

- der Vorstand nach § 6 Ab 2,
- Mitglieder der Verwaltungsrats nach § 8 Absatz 4,
- Mitglieder des Beirats nach § 11 Absatz 2.

In diesen Fällen können bzw. müssen Anstellungs- und Honorararbeitsverhältnisse durch den Vorstand, im Falle einer Abberufung des Vorstands durch dessen Vertreter, gekündigt werden.

## § 14: Rechte der Stifterin

(1) Die Stifterin ist berechtigt, am Sitz ihrer Vertretung oder am Sitz der Stiftung zu prüfen, ob die Stiftung die von der Stifterin geleisteten Mittel ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihr der Vorstand Einsicht in Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Prüfungen können sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erstrecken, soweit es die Stifterin zur Durchführung ihrer Prüfung für erforderlich hält. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(2) Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen nicht stimmberechtigten Vertreter mit Rederecht zu entsenden. Sie ist über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zu unterrichten. Auf Antrag der Stifterin ist der Verwaltungsrat einzuberufen.

(3) Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirates einen nicht stimmberechtigten Vertreter mit Rederecht zu entsenden. Sie ist über die Termine der Sitzungen des Beirates rechtzeitig zu unterrichten. Auf Antrag der Stifterin ist der Beirat einzuberufen.

## § 15: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 16: Wirtschaftsplan

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 4 der BHO.

(2) Der Vorstand entwirft einen jährlichen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Diesen Entwurf legt er dem Verwaltungsrat und der Stifterin spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats, in der er durch den Verwaltungsrat beschlossen werden soll, vor.

(3) Im Wirtschaftsplan sind – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt – alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung im kommenden Geschäftsjahr sowie ein Organisations- und Stellenplan zu veranschlagen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten sind in einer Anlage des Wirtschaftsplanes nachzuweisen. Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben oder Stellen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung ist nach kaufmännischen Regeln ordnungsgemäß einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Aufbewahrungsfristen für Bücher und Belege richten sich nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 17: Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Er hat der Stifterin sowie der Stiftungsaufsicht spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den durch den Verwaltungsrat gebilligten Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zugänglich zu machen.

(2) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Organmitgliedes individualisiert ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs wird kein Gebrauch gemacht. Im Anhang des Jahresabschlusses werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Sinne des im Sinne des § 285 Nr. 21 des Handelsgesetzbuchs erläutert.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird. Er braucht nicht den Anforderungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs zu entsprechen. Bei der Auswahl des Abschlussprüfers ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten, die bei der Prüfung entstehen könnten. Hierzu wird der Vorstand vom Wirtschaftsprüfer dessen schriftliche Erklärung über eventuelle geschäftliche, persönliche oder sonstige Beziehungen zur Stiftung sowie zu deren Organmitgliedern einholen, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unabhängigkeit zu begründen. Die Erklärung über geschäftliche Beziehungen muss sich auf eventuelle Beratungs- oder sonstige Leistungen des zurückliegenden sowie des folgenden Geschäftsjahres erstrecken.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die Billigung des vom Vorstand aufgestellten und unterzeichneten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und über die Entlastung des Vorstands. Er nimmt den nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellenden Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat kann den beauftragten Wirtschaftsprüfer zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu der Sitzung hinzuziehen, in der über die Billigung zu beschließen ist.

## § 18: Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden. Änderungen von § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, § 4, § 8 Absatz 1, § 11, § 18 oder § 19 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stifterin. Der Vorstand, der Beirat und die Stifterin sind zu hören.

(2) Eine Änderung des § 2 kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse erforderlich ist. Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung ist der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen und soll vorher mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden; er wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

## § 19: Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse von Verwaltungsrat und Beirat mit schriftlicher Zustimmung der Stifterin aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates.

Der Vorstand ist zu hören.

(2) Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Genehmigung vorzulegen; sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es das eingezahlte Stiftungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung hierzu trifft der Verwaltungsrat. § 7 Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden. Die Stifterin erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingezahlte Stiftungsvermögen zurück.

## § 20: Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Sachsen geltenden Stiftungsrechts.